

BVGer D-2980/2016 vom 18. Oktober 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-10-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2980_2016

FR: TAF D-2980/2016 du 18 octobre 2016

IT: TAF D-2980/2016 del 18 ottobre 2016

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert, weshalb auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde einzutreten ist (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG).

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen

psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Entscheidend ist, ob eine Gesamtwürdigung der Vorbringen ergibt, dass die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung des Gesuchstellers sprechen, überwiegen oder nicht (vgl. BVGE 2013/11 E. 5.1 [S. 142 f.]).

E. 4

Das SEM äusserte in seiner angefochtenen Verfügung gewichtige Zweifel an der Darstellung des Beschwerdeführers, er sei homosexuell und habe sich insbesondere europäischen Touristen angeboten, weshalb sein Vater ihn aus dem Haus verbannt und eine Geldsumme auf seine Ergreifung angesetzt habe.

E. 4.1

Dabei wies es vorab darauf hin, dass homosexuelle Personen zur Findung ihrer sexuellen Orientierung einen inneren Bewusstseinsprozess durchliefen, der nicht vorrangig von Drittpersonen, die eine Person zur Homosexualität anleiten oder überzeugen wollten, abhängt. Vor diesem Hintergrund wirke nicht nur die Aussage realitätsfremd, er habe keine Frau mehr gewollt, weil ihn die schlechte Behandlung seiner Mutter durch seinen Vater enttäuscht habe (vgl. Vorakten BFM A22 S. 3 und 6), sondern insbesondere auch die Darstellung, eine Frau namens "Anty Fanny", welche selber homosexuell gewesen sei und später in ihrem Büro umgebracht worden sei, habe ihm und anderen Jugendlichen von der Homosexualität erzählt und ihnen erklärt, sie könne ihnen helfen, homosexuell zu werden (vgl. Vorakten BFM A22 S. 6 f.). In der Beschwerdeverbesserung vom 17. Mai 2016 (vgl. S. 3) wird dagegen eingewendet, es sei nicht ausgeschlossen, dass eine Person nicht seit ihrer Geburt homosexuell sei, sondern aufgrund eines Lernprozesses und aufgrund von gesellschaftlichen Einflüssen neue Verhaltensweisen annehme. Auch wenn nicht auszuschliessen ist, dass allfällige unbewusst vorhandene homosexuelle Neigungen erst durch äussere Einflüsse beziehungsweise durch einen "Lernprozess" zu Tage treten oder geklärt werden können, so erscheint die Darstellung des Beschwerdeführers doch sehr realitätsfremd. Wenig nachvollziehbar erscheint zunächst der Erklärungsversuch, der Beschwerdeführer habe wegen des schlechten Verhaltens seines Vaters gegenüber seiner Mutter das Interesse an Frauen verloren. Eine gegenteilige Reaktion, nämlich gerade Abstand von Männern zu nehmen, erschiene naheliegender. Wie die Vorinstanz in ihrer angefochtenen Verfügung sodann zutreffend bemerkte, geht aus verschiedenen öffentlich zugänglichen Quellen (etwa <https://www.hrw.org/news/2004/10/05/sierra-leone-lesbian-rights-activist-brutally-murdered> und <http://archive.globalgayz.com/africa/sierra-leone/gay-sierra-leone-news-and-reports/#article2>; zuletzt konsultiert am 11. Oktober 2016) hervor, dass in D. _____ eine Frau namens FannyAnn Eddy lebte, welche im Jahr 2002 die Sierra Leone Lesbian and Gay Association (SLLGA) gegründet hatte und am 29. September 2004 in ihrem Büro ermordet wurde. Entgegen dem in der Beschwerdeverbesserung vom 17. Mai 2016 (vgl. S. 4 oben) geäusserten Einwand, die Namen der beiden Frauen stimmten nicht

überein, ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer mit "Anty Fanny" Bezug auf FannyAnn Eddy nehmen will. Dabei fällt jedoch auf, dass der Beschwerdeführer anlässlich der Befragungen zu Protokoll gab, im Alter von 15 Jahren, aufgrund der schlechten Behandlung seiner fünf oder sechs Jahre zuvor verstorbenen Mutter durch den Vater, gemerkt zu haben, dass er homosexuell sei (vgl. Vorakten BFM A4 S. 6 und A22 S. 6), jedoch erst gegen Ende seines 16. oder zu Beginn des 17. Lebensjahres, mithin im Jahr 2005, von "Anty Fanny" entsprechend angeleitet worden sei (vgl. Vorakten BFM A22 S. 7), was in klarem Widerspruch zur Tatsache steht, dass FannyAnn Eddy bereits ein Jahr zuvor verstorben ist. Sodann wies das SEM darauf hin, dass der Beschwerdeführer anlässlich der Anhörung vom 17. Januar 2014 (vgl. Vorakten BFM A22 S. 9) erklärt hatte, während seiner Anwesenheit in Sierra Leone habe es keine Organisation gegeben, die sich für die Rechte Homosexueller eingesetzt habe, was nicht nur angesichts des geltend gemachten Kontakts mit der Gründerin der SLLGA, sondern insbesondere aufgrund seiner Darstellung, sich während Jahren europäischen Männern angeboten, einen homosexuellen Bekanntenkreis und auch länger dauernde homosexuelle Beziehungen gehabt zu haben, doch sehr erstaunt. Im Weiteren kann auch der Auffassung der Vorinstanz gefolgt werden, die Aussagen des Beschwerdeführers zu den mit einem homosexuellen Leben verbundenen Schwierigkeiten, über mögliche Treffpunkte oder darüber, was mit seinem Freund und seinem homosexuellen Freundeskreis in Sierra Leone geschehen sei beziehungsweise ob diese Männer festgenommen worden seien und sich im Gefängnis befänden (vgl. Vorakten BFM A22 S. 5 und 7 ff.), seien pauschal und unsubstanziert ausgefallen. Die Auffassung, es könne vom Beschwerdeführer nicht erwartet werden, dass er Organisationen, die Homosexuelle unterstützten, kenne, und der nicht weiter präzierte Einwand, die Vorbringen im Zusammenhang mit seiner Homosexualität seien sehr wohl mit der erforderlichen Präzision geschildert worden (vgl. Beschwerdeverbesserung vom 17. Mai 2016 S. 4), sind nicht geeignet, zu einer anderen Beurteilung des Sachverhaltes zu führen. Aufgrund der vorstehenden Ausführungen erscheint nicht glaubhaft, dass der Beschwerdeführer in Sierra Leone während mehreren Jahren ein Leben als Homosexueller geführt hat.

E. 4.2

Demzufolge kann auch nicht geglaubt werden, dass der Beschwerdeführer Sierra Leone verlassen hat, weil sein Vater von seiner Homosexualität und von seinen sexuellen Kontakten mit Touristen erfahren und ein Kopfgeld auf seine Ergreifung angesetzt habe. Die diesbezüglichen Zweifel werden durch verschiedene widersprüchliche und nicht nachvollziehbare Angaben erhärtet. So gab der Beschwerdeführer etwa in der BzP zu Protokoll, nachdem einige seiner Freunde erfahren hätten, dass er sich prostituiere, hätten sie dies seinem Vater erzählt (vgl. Vorakten BFM A4 S. 6), während er in der Anhörung vom 17. Januar 2014 behauptete, ein Freund habe es einem seiner - des Beschwerdeführers - Brüder erzählt und die Brüder hätten dann den Vater informiert (vgl. Vorakten BFM A22 S. 3). Im späteren Verlauf derselben Anhörung erklärte er hingegen, nicht zu wissen, wer seine Brüder informiert (vgl. Vorakten BFM A22 S. 8). Des Weiteren erstaunt, dass der Beschwerdeführer einen angeblich für das Verlassen des Heimatlandes derart zentralen Punkt wie die Aussetzung einer Geldsumme auf seine Ergreifung in der BzP noch mit keinem Wort erwähnt hatte. Sodann wirken die Aussagen des Beschwerdeführers zu E._____, dem europäischen Freund seines Vaters, beziehungsweise zum zufälligen Treffen nach dem Verlassen des Hauses sehr unsubstanziert und realitätsfremd, und es erscheint - wie in der angefochtenen Verfügung zu Recht bemerkt wurde - nicht

nachvollziehbar, wie dieser europäische Mann ohne Zutun des Beschwerdeführers für diesen einen gültigen Reisepass beschafft und ihn damit durch die Grenzkontrollen am Flughafen von D._____ geführt haben könnte (vgl. Vorakten BFM A4 S. 5 und A22 S. 2). Indem in der Beschwerdeverbesserung vom 17. Mai 2016 (vgl. S. 4) im Wesentlichen am Wahrheitsgehalt der anlässlich der BzP und in der Anhörung vom 17. Januar 2014 gemachten Vorbringen festgehalten und im Weiteren ausgeführt wird, es sei normal, dass sich der Beschwerdeführer vielleicht in einigen Punkten getäuscht habe, lassen sich die Zweifel an der Glaubhaftigkeit dieser Vorbringen ebenfalls nicht beseitigen.

E. 4.3

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit nicht standhalten. Es kann darauf verzichtet werden, auf die übrigen Erwägungen der Vorinstanz und auf die weiteren Darlegungen in der Beschwerdeverbesserung einzugehen. Das Asylgesuch wurde nach dem Gesagten zu Recht abgewiesen. Nachdem der erhebliche Sachverhalt ausreichend erstellt ist, besteht keine Veranlassung, die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Sache zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Der entsprechende Eventualantrag ist daher abzuweisen.

E. 5

Gemäss Art. 44 AsylG verfügt das Staatssekretariat in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an, wenn es das Asylgesuch ablehnt oder darauf nicht eintritt. Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.). Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.). 6.1 Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). 6.1.1 So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement schützt nur Personen, welche die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG beziehungsweise Art. 1A FK erfüllen. Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. 6.1.2 Das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement schützt nur Personen, welche die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz

der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers nach Sierra Leone ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

6.1.3 Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr («real risk») nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall, zumal die geltend gemachte Verfolgungssituation nicht als glaubhaft erachtet wurde.

6.1.4 Der Vollzug der Wegweisung ist damit sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

6.2 Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

6.2.1 In Sierra Leone herrscht im jetzigen Zeitpunkt weder Krieg noch Bürgerkrieg, und es liegt auch keine Situation allgemeiner Gewalt vor. Seit dem Ende des Bürgerkriegs im Jahr 2002, der Rückkehr von fast 300'000 Flüchtlingen und dem Abzug der Truppen der United Nations Mission in Sierra Leone (UNAMSIL) im Dezember 2005 ist die Lage ruhig geblieben. Der wirtschaftliche und soziale Aufschwung wurde indessen durch den Ausbruch der Ebola-Epidemie gebremst. Der Virus brach im Dezember 2013 im nördlichen Nachbarstaat Guinea aus und verbreitete sich ab Mai 2014 auch in Sierra Leone. Bis anfangs Januar 2016 wurden allein aus Sierra Leone mehr als 14'000 Ansteckungen und 3'590 Todesfälle bestätigt. Nachdem seither jedoch keine neuen Fälle mehr gemeldet worden waren, erklärte die World Health Organization (WHO) Sierra Leone am 17. März 2016 für ebolafrei. Auch wenn ein erneutes Ausbrechen der Krankheit in Westafrika nicht auszuschliessen ist, so kann - entgegen der in der Beschwerdeverbesserung vom 17. Mai 2016 (vgl. S. 5 f.) und in der Replik vom 7. Juli 2016 vertretenen Auffassung - allein aufgrund dieser bloss abstrakten Möglichkeit und der verschiedenen Herausforderungen, denen sich das Land nach der Epidemie in finanzieller und logistischer Hinsicht zu stellen hat, der Wegweisungsvollzug nach Sierra Leone nicht generell als unzumutbar bezeichnet werden (vgl. auch Vernehmlassung SEM vom 20. Juni 2016).

6.2.2 Es bleibt im Folgenden zu prüfen, ob allenfalls individuelle - insbesondere in der Person des Beschwerdeführers bestehende medizinische - Gründe gegen den Vollzug der Wegweisung sprechen. Aus den Akten sind keine Gründe ersichtlich, die den Wegweisungsvollzug des Beschwerdeführers unter medizinischen Gesichtspunkten als unzumutbar erscheinen lassen würden. Was die ökonomische beziehungsweise berufliche Situation des noch jungen Beschwerdeführers betrifft, so ist vorab darauf hinzuweisen, dass die Glaubhaftigkeit seiner Aussage, nie zur Schule gegangen zu sein (vgl. Vorakten BFM A4 S. 3), angesichts der Aktenlage zwar zweifelhaft erscheint, letztlich aber offen bleiben kann. Es ist indessen anzunehmen, dass er vor seiner Ausreise einer Erwerbstätigkeit nachgegangen ist (gemäss seinen Angaben [vgl. Vorakten BFM A4 S. 3] hat er die letzten vier Jahre als (...) gearbeitet). Sodann ist davon auszugehen, dass er in seiner Heimat auch über ein tragfähiges soziales Netz verfügt, wobei die Behauptung, seine Angehörigen hätten sich aufgrund der Ebola-Epidemie in alle

Richtungen zerstreut und seien nicht in der Lage, ihn zu empfangen und zu unterstützen (vgl. Beschwerdeverbesserung vom 17. Mai 2016 S. 6 und Replik vom 7. Juli 2016) durch keine Beweismittel belegt wird und auch aufgrund der Aktenlage nicht glaubhaft erscheint. 6.2.3 Nach dem Gesagten kann der Vollzug der Wegweisung sowohl in genereller als auch in individueller Hinsicht als zumutbar bezeichnet werden. 6.3 Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung seines Heimatstaates die für die Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; vgl. dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG). 6.4 Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung einer Überprüfung gemäss Art. 106 AsylG standhält. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 600.- dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG i.V.m. Art 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Da das Bundesverwaltungsgericht dem Beschwerdeführer mit Zwischenverfügung vom 23. Mai 2016 die unentgeltliche Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt und sich an den diesbezüglichen Voraussetzungen nichts geändert hat, sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.